

Gesetzgebungs-Agenda 2004/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Steuerpaket 2001
1.2	Steuerpaket 2001 – Ausgleich der Folgen der kalten Progression
1.3	Fusionsgesetz
1.4	Unternehmenssteuerreform II – Vernehmlassungsvorlage
2	Kantone
2.1	Basel-Landschaft
2.2	Basel-Stadt
2.3	Genf
2.4	Glarus
2.5	Graubünden
2.6	Schaffhausen
2.7	Thurgau
2.8	Wallis
2.9	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Steuerpaket 2001¹

Am 20. Juni 2003 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Steuerpaket 2001, das Änderungen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgaben enthält. Das entsprechende Bundesgesetz wurde am 1. Juli 2003 im Bundesblatt publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist bis 9. Oktober 2003 wurden zwei Referenden eingereicht. Zum einen haben sich 11 Kantone (BE, OW, GL, SO, BS, SG, SH, GR, VD, VS und JU) für das Kantonsreferendum gemäss Art. 141 BV entschieden. Zum andern wurde ein Volksreferendum von einem links-grünen Bündnis mit 56 284 gültigen Stimmen eingereicht, mit dem dem Volk garantiert werden soll, «dass nicht nur die Argumente der Kantone berücksichtigt werden, sondern dass eine Grundsatzdiskussion über dieses unsoziale Steuersenkungspaket geführt werde». Die Volksabstimmung findet am 16. Mai 2004 statt.

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 sah ursprünglich vor, dass die Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung für die direkte Bundessteuer und bei den Stempelabgaben bereits am 1. Januar 2004 hätten in Kraft treten sollen. Nachdem die Abstimmung über die eingereichten Referenden erst im Mai 2004 durchgeführt werden kann, hätte eine Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten ein rückwirkendes Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zur Folge. Damit ergäben sich für die Steuerbehörden, aber auch – mit Blick auf die Quellensteuern – für die Wirtschaft und für etliche Steuerzahler erhebliche Probleme, da bis zur Volksabstimmung noch das bisher geltende Recht anwendbar ist. Die eidgenössischen Räte haben deshalb in der Winter-session 2003 beschlossen, die Inkraftsetzung der Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben; BBl 2003, 4498.

für die direkte Bundessteuer und der Stempelabgaben auf 1. Januar 2005 festzulegen. Für den Bereich der Stempelabgaben hat die Verschiebung der Inkraftsetzung zur Folge, dass der Bundesbeschluss vom 19. März 1999 über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe noch bis zum 31. Dezember 2004 gelten.

1.2 Steuerpaket 2001 – Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) bestimmt in Art. 215, wie die Folgen der kalten Progression bei Tarif und Abzügen auszugleichen sind. Im Zusammenhang mit dem Steuerpaket 2001 (s. Abschn. 1.1) ist nunmehr eine öffentlich und kontrovers geführte Diskussion entstanden, wie bei dessen allfälligem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2005 den Folgen der kalten Progression Rechnung zu tragen ist. Die entsprechende Unsicherheit veranlasste den Bundesrat, zur Klarstellung den eidgenössischen Räten mit Datum vom 8. März 2004 eine Botschaft zu unterbreiten. Mit dieser wurde beantragt, Tarif und Abzüge im Rahmen der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket mit Wirkung ab Steuerperiode 2007 an die zwischen dem 1. Januar 1996 und Ende 2004 eingetretene Teuerung anzupassen. Die eidgenössischen Räte traten noch in der Märzsession auf die Botschaft ein. Sie entschieden sich indessen für eine gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag differenziertere Regelung, die in der Schlussabstimmung vom 19. März 2004 gutgeheissen wurde und der sich auch der Bundesrat anschliessen konnte.

Die neue Regelung ist als reine Übergangsvorschrift konzipiert, weil sie nur einmal – nämlich beim nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression – nach dem Inkrafttreten des Steuerpakets Anwendung findet. Sie ist deshalb als neuer Art. 205b unter den Übergangsbestimmungen im DBG für die natürlichen Personen eingefügt worden.

Im ersten Absatz dieser Bestimmung wird der Bundesrat verpflichtet, in Anwendung von Art. 215 Abs. 2 DBG die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge sowie die Tarifstufen der Teuerung anzupassen. Damit wird klargestellt, dass an der bisherigen Schwelle von 7 % Teuerung für den periodischen Ausgleich festgehalten wird. Aus heutiger Sicht sollte diese Schwelle, berechnet seit 31. Dezember 1995, im Jahr 2005 erreicht werden. Der Ausgleich hätte sodann auf das Steuerjahr 2007 zu erfolgen. Würde hingegen die Teuerung von 7 % wider Erwarten schon Ende 2004 erreicht, verschöbe sich der Ausgleich um ein Jahr nach vorne.

Abs. 2, welcher die Einzelheiten des Ausgleichs regelt, sieht drei unterschiedliche Anpassungsvorschriften vor:

- Die durch die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung vorgesehenen neuen Abzüge (Abzug für die Kinderbetreuungskosten gemäss Art. 212 Abs. 1 Bst. c DGB sowie allgemeiner Abzug und Alleinverdienerabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. a und e DGB) werden an die Teuerung angepasst, die seit dem 31. Dezember 2004 aufgelaufen ist.
- Für die schon im geltenden Recht bestehenden Abzüge (Kinderabzug sowie Unterstützungsabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b und c DBG) wird ein gestaffelter Ausgleich vorgesehen. Auf ihren Beträgen von je Fr. 5600 gemäss geltendem Recht wird die Teuerung ausgeglichen, die zwischen dem 31. Dezember 1995 und dem 31. Dezember 2004 aufgelaufen ist. Aus heutiger Sicht ist diese auf 6,5 % zu schätzen, was einen Betrag von Fr. 364 ergibt. Dieser Betrag wird dem im Steuerpaket vorgesehenen Kinderabzug von Fr. 9300 sowie analog dem Unterstützungsabzug von mindestens Fr. 5600 und höchstens Fr. 9000 zugeschlagen. Auf diesen «teuerungserhöhten» Beträgen ist sodann noch die für das Jahr 2005 prognostizierte Teuerung auszugleichen.
- Auf den Tarifstufen nach Art. 214 und auf dem Haushaltabzug nach Art. 213 Abs. 1 Bst. d DBG wird die seit dem 31. Dezember 1995 aufgelaufene Teuerung vollumfänglich ausgeglichen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass dem für Alleinstehende vorgesehenen Haushaltsabzug auch eine tarifarische Funktion zukommt.

Nach Abs. 3 werden die nach dem Systemwechsel beim Wohneigentum geltenden Abzüge ausdrücklich von der Anpassung an die Teuerung ausgeklammert. Hinter dieser Ausnahmeregelung steht die Überlegung, dass für die Wohneigentumsbesteuerung ein völlig neues System zur Anwendung kommt, das zudem nicht wie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gegebenenfalls am 1. Januar 2005, sondern – bei Annahme des Steuerpakets – erst am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.

Die beschlossene Regelung zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression führt bei einer geschätzten Teuerung bis 31. Dezember 1995 von 7,6 % (seit 31. Dezember 1995) für die Steuerperiode 2007 bei der direkten Bundessteuer zu Mindererträgen von rund Fr. 630 Mio. Diese kommen zu den Mindererträgen aus der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung hinzu, womit sich die Mindereinnahmen für die Steuerperiode 2007 bei der direkten Bundessteuer insgesamt auf mutmasslich Fr. 2,26 Mrd. belaufen. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass auch bei Ablehnung des Steuerpakets bei den angenommenen Teuerungserwartungen im Steuerjahr 2007 die kalte Progression ausgeglichen werden muss. Daraus

ergäben sich Mindererträge von mutmasslich Fr. 790 Mio.

Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung des Ausgleichs der kalten Progression gilt selbstredend nur für den Fall der Annahme des Steuerpakets in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 und untersteht zudem dem fakultativen Referendum.

1.3 Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung) ist von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 in der Schlussabstimmung gutgeheissen worden. Voraussichtlich wird es auf 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

1.4 Unternehmenssteuerreform II – Vernehmlassungsvorlage

Am 15. Dezember 2003 hat der Bundesrat eine weitere Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Unternehmenssteuerreform II) in die Vernehmlassung gegeben, die bis 30. April 2004 dauert. Elemente der Unternehmenssteuerreform I, welche von den eidgenössischen Räten im Jahre 1997 beschlossen wurde, waren die Verbesserung des Holdingstandortes Schweiz sowie die Beseitigung der Kapitalsteuer und die Einführung eines linearen Gewinnsteuersatzes auf Bundesebene. Bei der Unternehmenssteuerreform II soll es nach dem Willen des Bundesrates im Wesentlichen darum gehen, eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll, unter Wahrung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit sowie unter besonderer Beachtung der für Investoren und Unternehmer grundlegenden Prinzipien der steuerlichen Berechenbarkeit und Neutralität für unternehmerische Entscheide hinsichtlich Investitionen, Finanzierung, Wahl der Rechtsform und Wahl des Standortes. Erklärtes Ziel ist deshalb, die massgebenden Steuern soweit als möglich entscheidungsneutral auszugestalten.

Gerade bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften fehlt es in der Schweiz an der Gewinnverwendungsneutralität. Zufolge unterschiedlicher Behandlung von ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen bewegt sich die effektive Grenzsteuerbelastung bei der Anteilsfinanzierung weit über dem Niveau bei Selbstfinanzierung. Folge davon ist, dass insbesondere kleine Unternehmen kaum Gewinne ausschütten, und dass die Selbstfinanzierung von Investitionen aus einbehaltenen Gewinnen dominiert. Es besteht wenig Anreiz, neues Eigenkapital von aussen zu beschaffen und sich damit der Kontrolle und Prüfung durch neue Investoren zu unterwerfen. Dies beeinträchtigt nach Auffassung des Bundesrates die Ent-

wicklung eines liquiden Kapitalmarktes für Unternehmensbeteiligungen. Ausserdem sieht er in der wirtschaftlichen Doppelbelastung ein Investitionshindernis, wenn die Unternehmen nicht auf günstigere Finanzierungsformen ausweichen können. Dies dürfte insbesondere die jungen und rasch wachsenden Unternehmen in ihrer Entwicklung behindern. Der Bundesrat ortet auch Mängel im geltenden Recht hinsichtlich der Steuergerechtigkeit. Er sieht diese neben der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor allem in der fehlenden Berechenbarkeit und Transparenz, in der ungenügenden Annäherung an die Rechtsformneutralität sowie in Ungereimtheiten bei der Besteuerung von Personenunternehmen.

Materiell enthält die Vernehmlassungsvorlage drei Modelle mit Massnahmen im Bereich der Körperschaften und der Anteilsinhaber. Bei allen drei Modellen gleich sind folgende Massnahmen:

- *Bei Personenunternehmen:*
- Steueraufschub bei Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen;
- mildere Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- Massnahmen bei Generationenwechsel;
- Annäherung an die Reinvestitionstheorie bei Ersatzbeschaffungen.
- *Bei Kapitalgesellschaften:*
- Gleichstellung des Neu-Agios mit dem Grundkapital;
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs;
- Erleichterungen bei der Emissionsabgabe (bei Gründung von Auffanggesellschaften, Freigrenze).

Die drei Modelle unterscheiden sich dagegen hinsichtlich der Massnahmen auf Stufe Beteiligungsinhaber:

- Das *Modell 1* sieht ein Teilbesteuerungsverfahren mit Option vor. Dividenden und Veräusserungsgewinne werden im Umfang von 60 % als steuerbares Einkommen erfasst, wenn eine qualifizierte Beteiligung des Geschäftsvermögens oder eine solche des Privatvermögens vorliegt, bei Letzteren nur, sofern der Steuerpflichtige sich ausdrücklich für die steuerliche Behandlung dieser Beteiligung als Geschäftsvermögen ausgesprochen hat. Als qualifiziert gelten Beteiligungen mit einer Quote von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals.
- Das *Modell 2* sieht – neben der Lösung gemäss Modell 1 für Geschäftsvermögen – die Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens vor, das auf Privatvermögen beschränkt bleibt. Im Falle einer qualifizierten Beteiligung von 20 % sollen bei direkter oder indirekter Realisierung (Veräusserung) obligatorisch sowohl ausgeschüttete als auch zurückbehaltene Gewinne im Umfang von 60 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Im Fall der Veräusse-

rung einer qualifizierten Beteiligung des Geschäfts- oder Privatvermögens wird dabei auf die während der Besitzdauer eingetretene Entwicklung der offenen und versteuerten stillen Reserven (Zu- oder Abnahme) in der Gesellschaft abgestellt, an der die qualifizierte Beteiligung gehalten wird.

- Das *Modell 3* sieht einzig eine Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor. Gewinnausschüttungen würden dabei sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen auf Bundesebene nur noch im Umfang von 70 % dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet; die Kantone sind hinsichtlich des Besteuerungsumfangs frei.

Der Bundesrat bevorzugt Modell 1, weil es nach seiner Auffassung die rechtlichen und ökonomischen Anforderungen an eine Unternehmenssteuerreform am besten erfüllt. Mit diesem Modell würde der so genannte Quasi-Wertschriftenhandel beseitigt. Ebenfalls beseitigt würden Tatbestände wie Transponierung und indirekte Teilliquidation, sofern vom Optionsrecht Gebrauch gemacht wird. Auch würde die Neutralität des Steuersystems stark verbessert. Beim Modell 2 würden ebenfalls die bisherigen Anwendungsfälle des so genannten Quasi-Wertschriftenhandels entfallen; ebenso jene der indirekten Teilliquidation. Hingegen ergäbe sich hinsichtlich der Transponierung keine Änderung. Verbessert würde allerdings die Neutralität des Steuersystems. Beim Modell 3 würde die Finanzierungsneutralität etwas verbessert, allerdings ohne Annäherung an die Rechtsformneutralität. Keine Änderungen ergäben sich hinsichtlich Transponierung, indirekter Teilliquidation und Quasi-Wertschriftenhandel.

Die Unternehmenssteuerreform II ist zwangsläufig mit Mindererträgen verbunden. Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden. In der Einführungsphase wird die Reform zu grösseren Mindererträgen (für Bund, Kantone und Gemeinden zwischen Fr. 730 und 790 Mio., je nach Modell) führen. Langfristig prognostiziert der Bundesrat die Ausfälle für Kantone und Gemeinden, je nach Modell, auf zwischen Fr. 465 und 585 Mio., während der Bund mit zusätzlichen Einnahmen im Umfang von Fr. 70 bis 100 Mio. rechnen könnte. Für die Kantone und Gemeinden sind deshalb nach Auffassung des Bundesrats Kompensationsmassnahmen unabdingbar.

2 Kantone

2.1 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat Ende Januar 2004 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung

geschickt. Dabei wird die Abschaffung der Handänderungssteuer bei Unternehmensumstrukturierungen vorgeschlagen. Bei Umstrukturierungen wie Fusionen, Umwandlungen und Abspaltungen von Unternehmen soll ab 1. Januar 2005 auf die bisher zur Hälfte erhobene Handänderungssteuer vollständig verzichtet werden, wie dies auch vom Fusionsgesetz (s. Abschn. 1.3) vorgegeben wird. Zudem sollen auf kantonaler Ebene die Regelung des Steuerbezugs systematisch und redaktionell neu aufgebaut sowie die steuerlichen Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt werden. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Ende April 2004.

2.2 Basel-Stadt

Am 18. Februar 2004 hat der Grosse Rat verschiedene Änderungen des Steuergesetzes beschlossen. Lotteriegewinne und sonstige Gewinne aus Spiel und Wette sind (mit Ausnahme der Spielbankengewinne) nicht länger steuerbefreit. Ferner können behinderte Personen die behinderungsbedingten Kosten (entsprechend den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes) uneingeschränkt von ihrem Einkommen abziehen. Schliesslich sind zwecks Vermeidung von Rückwirkungen die zeitlichen Grundlagen für den Ausgleich der kalten Progression neu so geregelt worden, dass der Ausgleich nicht mehr wie bisher für das Steuerjahr erfolgt, in dem der Teuerungsstand den ausgleichsrelevanten Indexstand überschreitet, sondern erst für die nachfolgende Steuerperiode. Die neuen Bestimmungen werden ab der Steuerperiode 2005 wirksam.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse (Anzüge, Motionen) sind beim Regierungsrat oder bei der Grossratskommission WAK in Bearbeitung:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- steuerliche Entlastungen für Haushalte mit Kindern;
- Abzug für Zuwendungen an politische Parteien;
- Straffung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie
- degressiver Kinderbetreuungskostenabzug bei zunehmendem Einkommen.

2.3 Genf

Am 8. Februar 2004 wurden vom Volk folgende Steuergesetzesvorlagen gutgeheissen:

- *Wohneigentum*: Das Gesetz 8708 (Revision des Gesetzes über die Einregistrierungsgebühren) fördert den Erwerb von Grundeigentum. Dies geschieht über die Reduktion der Einregistrierungsgebühren für Vorgänge, die Fr. 1 Mio. nicht übersteigen und unter der Bedingung, dass das Grundstück durch den Eigentümer selbst als Hauptwohnsitz während drei

aufeinander folgender Jahre genutzt wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt eine Nachbesteuerung. Die Pauschalreduktion auf den Einregistrierungsgebühren beim Grundstückerwerb beträgt Fr. 15 000. Bei den Pfandrechten wird die Einregistrierungsgebühr um die Hälfte gesenkt.

- *Steuerbefreiung der Ehegatten und der Verwandten in gerader Linie für Erbschaften und Schenkungen:* Das Gesetz 8642 beinhaltet eine Revision des Gesetzes über die Erbschaftssteuern, indem es den überlebenden Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Davon ausgenommen sind die Erbschaften und Schenkungen, die von Steuerpflichtigen stammen, welche im Rahmen einer der drei letzten definitiven Veranlagungen, gerechnet vom Todestag resp. dem Tag der Schenkung an, nach Aufwand besteuert wurden.

2.4 Glarus

Die Landsgemeinde vom Mai 2004 wird über eine Revision des Steuergesetzes abstimmen. Vorgesehen ist die Integration von Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des Fusionsgesetzes ins Steuergesetz. Zur Diskussion steht auch eine allgemeine Entlastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

2.5 Graubünden

Der Regierungsrat des Kantons Graubünden hat am 9. März 2004 die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Teilrevision wird in erster Linie eine Anpassung an das Bundesrecht (StHG und DBG) bezweckt. Die Vorlage soll in der Juni-Session im Grossen Rat beraten werden und auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Verschiedene Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes werden den zwingenden, seit 1. Januar 2001 direkt anwendbaren Bestimmungen des StHG angepasst. Neu eingeführt werden der Behindertenabzug und – für den Fall, dass das Steuerpaket 2001 angenommen wird – ein Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug. Für die Besteuerung von Liegenschaftsvermittlern im interkantonalen Verhältnis wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Besteuerungslücken zu verhindern.

Weiter soll die Steuerbehörde die Möglichkeit erhalten, bei wirtschaftlich wenig leistungsfähigen Steuerpflichtigen auf eine Veranlagung zu verzichten, wenn ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass gewährt werden müsste.

2.6 Schaffhausen

Auf die im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes vom 15. September 2003 (Bestimmungen über die Reduktion der Grenzsteuerbelastung für natürliche Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als Fr. 500 000 bzw. einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als Fr. 10 000 000) erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten. Die gleichzeitig erhobene Stimmrechtsbeschwerde hat es abgewiesen.

Mit einer weiteren Steuergesetzrevision soll die heute bestehende «Kopfsteuer» reduziert bzw. abgeschafft werden. Daneben sind verschiedene Anpassungen an neue Bestimmungen des Bundesrechts (Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz) sowie weitere Änderungen vorgesehen (Aufhebung der dem DBG nachgebildeten Regelung über die Steuerpflicht von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes; Grundstückgewinnsteueraufschub bei Ersatzbeschaffungen durch bestimmte juristische Personen; redaktionelle Änderung betreffend die Steuerpflicht von Personengesellschaften). Eine entsprechende Vorlage soll dem Kantonsrat im ersten Quartal 2004 unterbreitet werden.

2.7 Thurgau

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat einen Entwurf über die Änderung des Steuergesetzes unterbreitet. Dabei geht es in erster Linie um die Reform der Familienbesteuerung und um notwendige Anpassungen im Bereich des interkantonalen Steuerrechts.

Eingeführt werden soll das Teilsplitting für verheiratete Personen. Das Existenzminimum soll freigestellt und der Tarif im unteren und oberen Einkommensbereich gestreckt werden. Ebenso sollen die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und behinderungsbedingte Kosten uneingeschränkt abgezogen werden können. Zusätzlich sollen die Kinderabzüge erhöht und ein Alleinerzieherabzug eingeführt werden.

Im Gesetzesentwurf weiter enthalten sind die Reduktion des Progressionssatzes im obersten Einkommensbereich, die Erhöhung der Erlasskompetenz der Bezugsbehörden sowie der Verzicht auf Ausgleichszinsen auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und bei der ergänzenden Vermögenssteuer. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Änderungen zum Steuergesetz nach der Behandlung im Grossen Rat auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen.

2.8 Wallis

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat beschlossen, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Einführung einer Steuerermässigung für Kinder zu unterbreiten. Es ist vorgesehen, dass dieses Geschäft in der Mai-Session 2004 behandelt wird. Der Dekretsentwurf sieht vor, dass für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, vom Betrag der kantonalen Einkommenssteuer ein Anteil von höchstens Fr. 150 in Abzug gebracht werden kann. Die Ermässigung wird nach Abzug der Soziallasten und des Ehegattenrabatts vorgenommen. Sie ist fix und wird nicht indiziert.

Im Falle der Annahme durch den Grossen Rat tritt das Dekret rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Zeitlich ist es bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften über die Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket, sollte dieses in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen werden, limitiert. Längstens aber behält es seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2005.

2.9 Zürich

Der Regierungsrat setzt die Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2003, mit der die natürlichen Personen entlastet werden, auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Bei dieser Teilrevision wird das heute geltende Steuergesetz wie folgt geändert: Die kalte Progression bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen sowie den betragsmässig festgelegten Abzügen wird ausgeglichen. Zudem sind bei folgenden Abzügen Erhöhungen geplant, die über den Ausgleich der Teuerung hinausgehen:

- persönlicher Abzug (im Einkommenssteuertarif als Nullstufe integriert): für Alleinstehende von Fr. 5500 auf 6200 sowie für Verheiratete von bisher Fr. 11 000 auf 12 400;
- Kinderabzug: von Fr. 5400 auf 6100;
- Kinderbetreuungskostenabzug: von Fr. 3100 auf 6000.

Am 30. November 2003 haben die Stimmberechtigten die Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» angenommen. Diese Initiative sieht die Abschaffung der Handänderungssteuer vor. Diese Neuerung tritt unter Vorbehalt der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses am 1. Januar 2005 in Kraft.

Am 16. Mai 2004 entscheidet das Volk über eine Änderung des Steuergesetzes, die für Personen im gesetzlichen AHV-Alter einen Abzug von Fr. 1000 vorsieht. Ehepaaren steht der doppelte Abzug zu. Der besondere Steuerabzug für Steuerpflichtige im Rentenalter war mit

der Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes abgeschafft worden. Im September 2002 aber hatten die Stimmberechtigten die Volksinitiative «für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» angenommen, die zur Unterbreitung der nun zur Abstimmung gelangenden Gesetzesrevision führte.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Im Januar wurden die Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Peru* aufgenommen. Sie werden voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres weitergeführt.

Im März fanden Gespräche mit *Kuwait* über Probleme bei der Anwendung des Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens vom 16. Februar 1999 durch Kuwait statt. Schweizerischerseits wurde die als abkommenswidrig betrachtete kuwaitische Zuliefergewinnbesteuerung bei der Lieferung von Waren, Gütern oder Anlageteilen durch ein schweizerisches Unternehmen an eine in Kuwait ansässige Betriebsstätte oder verbundene Person beanstandet. Kuwait stellte sich auf den Standpunkt, dass diese Besteuerung, weil nicht ausdrücklich ausgeschlossen, zulässig sei. Die kuwaitische Seite zeigte sich aber bereit, in einer Teilrevision des Abkommens diese Zuliefergewinnbesteuerung auszuschliessen, forderte aber im Gegenzug diverse, über das geltende Abkommen hinausgehende Entlastungen von den schweizerischen Steuern. Diese Forderungen erschienen aus schweizerischer Sicht als nicht annehmbar. Das weitere Vorgehen wird zu prüfen sein.

Auf Wunsch der *USA* fanden im März erste Gespräche betreffend eine Teilrevision des bestehenden Einkommenssteuerabkommens vom 2. Oktober 1996 statt. Es ist vorgesehen, diese Verhandlungen im August 2004 weiterzuführen. Dabei wird auch die Frage der Revision des Erbschaftssteuerabkommens vom 9. Juli 1951 besprochen werden.